

Satzung der Narrenzunft Schussenbole Kehlen e.V.





Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Zunft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beiträge und Gebühren, Fälligkeit
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Organe der Zunft
- § 8 Mitglieder- und Hauptversammlungen
- § 9 Wahlen
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Vertretungsmacht und Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder
- § 12 Ausschuss
- § 13 Inventar, Verantwortlichkeit
- § 14 Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten



§ 1

Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, nachstehend Zunft genannt, hat seinen Sitz in der Ortschaft Kehlen der Gemeinde Meckenbeuren. Er ist durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm rechtsfähig und führt den Namen „Narrenzunft Schussenbole Kehlen e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Zunft

- (1) Als Mitbegründerin des Alemannischen Narrenrings hat sich die Zunft zum Ziel gesetzt heimatliches und fasnächtliches Brauchtum zu pflegen und zu erhalten. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Die Mittel der Zunft, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Zunft verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zunft entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bei Kostenerstattungen begünstigt werden.
- (3) Die Zunft ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Zunft untergliedern sich in
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder der Jugendgruppe
- (2) Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Zunft erworben haben.
Der Beschluss hierüber bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.
Zunftangehörige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendgruppe.
- (3) Mitglieder der Zunft können werden
 - unbescholtene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - Kinder und Jugendliche nur, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
 - Juristische Personen

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Zunft besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Bewerber schon im Besitz von Häs und Maske ist.

- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet ein Aufnahmegremium, welches aus Vorstand und Gruppenführern der Zunft gebildet wird. Der Antragsteller hat sich dem Gremium vorzustellen und erhält nach Beschlussfassung über seinen Antrag sofort mündlich Bescheid.



Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Beschlussfassung. Danach ist die Zahlung des Jahresbeitrages in voller Höhe fällig.

Ausgehend vom Tag der Aufnahme durchläuft das Neumitglied bis zum Ende des dem Aufnahmejahr folgenden Geschäftsjahres eine Probezeit.

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche die Zunft in Ausübung ihrer Wirksamkeit bietet, insbesondere
 - aktives und passives Wahlrecht bei der Bildung der satzungsgemäßen Organe
 - das Stimm- und Antragsrecht in der Hauptversammlung und anderen Versammlungen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
 - das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Zunft. In Einzelfällen kann der Vorstand jedoch zu begründende Beschränkungen aussprechen
 - Während der Ausübung einer Tätigkeit für die Zunft genießen alle Mitglieder Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz
 - das Recht auf ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen der Zunft.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung der Zunft einzuhalten und zu befolgen
 - die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des angestrebten Ziel nach besten Kräften zu unterstützen
 - sich im Häs und vor allem unter der Maske ordnungsgemäß zu verhalten, keinen unverantwortlichen Unfug zu treiben und übermäßigen Alkoholgenuss zu meiden, damit das Ansehen der Zunft und seinen Mitglieder nicht geschädigt wird
 - Beträge und Gebühren termingerecht zu entrichten
 - an den Haupt- und sonstigen Versammlungen teilzunehmen
 - zunfteigene Einrichtungen und Gegenstände pfleglichst zu behandeln
Mutwillige Beschädigungen müssen vom Schädiger in voller Höhe ersetzt werden
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Wohnsitzwechsel oder Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich dem Zunftmeister anzuzeigen.

§ 5

Beiträge und Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages und sonstiger Gebühren richtet sich nach den finanziellen Erfordernissen der Zunft. Sie werden vom Vorstand festgesetzt und unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (2) Der Beitrag des jeweiligen Geschäftsjahres wird durch Bankeinzug erhoben. In begründeten Fällen ist die Beitragszahlung durch Bareinzahlung jedoch möglich.
- (3) Der Beitrag ist spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres fällig.



§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung der Zunft
- (2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Zunftmeister erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Dauer oder Zeit kann erfolgen wenn dieses
 - die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt und hierdurch das Ansehen der Zunft schädigt
 - den Bestrebungen der Zunft fortwährend zuwiderhandelt, ihr Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt.
 - wiederholt Anlass zu zunftschädigenden Streitigkeiten gibt
 - mit seinen Beiträgen ohne Angabe von Gründen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Das betreffende Mitglied hat das Recht vor dem Beschluss gehört zu werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch einlegen. Dieser hat durch eingeschriebenen Brief an den Zunftmeister zu erfolgen.
Der Ausschluss ist endgültig, wenn der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt worden ist; anderenfalls entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (5) Geringere Verstöße können durch Verwarnungen, schwere durch Verweise vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes abgerügt werden, sofern die Verfehlung einen Ausschluss auf Dauer oder Zeit nicht rechtfertigt.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Zunftvermögen. Sie sind zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet, verlieren jegliche Anspruch gegenüber der Zunft und sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.
- (7) Eine Wiederaufnahme in die Zunft ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern oder bei Ausschluss auf Zeit möglich.

§ 7

Organe der Zunft

Organe der Zunft sind

- Mitgliederversammlung/Hauptversammlung
- Vorstand
- Ausschuss



§ 8

Mitglieder- und Hauptversammlungen

- (1) Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung der Zunft dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sein denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Sie haben offen zu erfolgen, sofern es nicht um personelle Entscheidungen handelt oder auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
An das Ergebnis sind Vorstand und Mitglieder gebunden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Haupt- und Mitgliederversammlungen sind vom Zunftmeister mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einladung der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung kann auch in den Gemeinde-Nachrichten der Gemeinde Meckenbeuren und auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (3) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens am 30. März des Jahres der satzungsmäßig anstehenden Hauptversammlung schriftlich beim Zunftmeister eingegangen sind. Über Anträge, die verspätet oder während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Die Hauptversammlung ist grundsätzlich einmal jährlich, vorzugsweise im 2. Quartal des dem abgelaufenen Geschäftsjahres folgenden Jahres, einzuberufen.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Zunftmeisters, Kassenwartes und Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung der Zunft und sonstige die Zielsetzung der Zunft betreffende Fragen
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn es der Zunftmeister für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Zunftmeister beantragt. § 8 Abs. 1 – 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Aussprache und Unterrichtung der Mitglieder über zunftinterne Angelegenheiten sowie der Bekanntgabe von Mitteilungen des Alemannischen Narrenrings oder Behörden.



§ 9

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Sie bleiben mindestens bis zur Neuwahl im Amt. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt. Für die Wahl des Obergurkennarrs als Vertreter aller Narrengruppen der Zunft im Vorstand dürfen Wahlvorschläge nur von Angehörigen der Gruppen der Hauptversammlung unterbreitet werden, die dann in geheimer Wahl abstimmt.
Eine direkte Wiederwahl ist in allen Funktionen, ausgenommen der Kassenprüfer, möglich.
Die Wahl der Vorstandmitglieder ist in einzelnen Wahlgängen, deren Reihenfolge durch § 10 der Satzung festgelegt ist, geheim durchzuführen.
- (2) Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss zu leiten, welcher aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern bestehen muss, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in eines der zu wählenden Gremien gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Wahlausschusses und der Kassenprüfer kann bei Zustimmung der Versammlung – mit einfacher Mehrheit – offen erfolgen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl für dieses Amt nach. Ist ein solcher nicht vorhanden, muss eine Ergänzungswahl, spätestens bei der nächsten satzungsmäßigen Hauptversammlung erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Mitglied der Zunft durch den Vorstand kommissarisch für die Erfüllung der Aufgabe eingesetzt werden.
- (5) Neu- bzw. Ergänzungswahlen sind vorzunehmen
 - bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, sofern kein Bewerber nach Abs. 4 zur Verfügung steht
 - Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit sind vorzunehmen, wenn 1/3 aller Mitglieder, der Zunftmeister oder der Gesamtvorstand dies beantragt.
Der Antrag hat schriftlich beim Zunftmeister zu erfolgen.
- (6) Bei allen Wahlgängen ist der Bewerber gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Steht nur ein Bewerber zur Verfügung, so ist dieser gewählt, wenn sich mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder für ihn ausgesprochen haben.

§ 10

Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - Zunftmeister
 - Vizezunftmeister
 - Kassenwart



- Schriftführer
 - Brauchtums-, Werbe- und Pressewart
 - Obergurkennarr, als Vertreter aller Zunftgruppen
 - Zeugmeister
- (2) Wahlen in diese Funktionsstellen sind in obiger Reihenfolge durchzuführen.
- (3) Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Zunft und hat über Zunftangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Zunftorganen vorbehalten sind zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung von Zunftversammlungen, sonstigen Veranstaltungen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Die Organisation von Umzügen, Bällen usw. kann vom Vorstand geeigneten Zunftmitgliedern verantwortlich übertragen werden.
Des Weiteren ernennt er Ehrenmitglieder, berät und beschließt über Neuaufnahmen, § 3 der Satzung, und Ausschluss von Mitgliedern, § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung, sowie über die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen, § 6 Abs. 5 der Satzung.
- (4) Der Vorstand wird vom Zunftmeister nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wurde. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In diesen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Zunftmeister einen Vorstandbeschluss schriftlich oder fernmündlich einholen.
- (5) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit den Gruppenführern der einzelnen Gruppen Richtlinien, die das Verhalten der Mitglieder regeln.
- (6) Neugründungen von Maskengruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandschaft und aller anderen Zunftorgane ist ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 11

Vertretungsmacht und Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Zunftmeister sowie der Vizezunftmeister vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Vizezunftmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Zunftmeister verhindert ist. Eingebrachte Rechnungen sind von einer der genannten Personen gegenzuzeichnen.
- (2) Der Zunftmeister ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und kontrolliert deren Vollzug nach angemessener Zeit. Er führt die laufenden Geschäfte, kann deren Abwicklung jedoch an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Er erledigt Angelegenheiten die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden können in eigener Verantwortung. Hierüber muss dem Vorstand in der



nächsten Sitzung berichtigt werden. Für besondere Aufgaben der Zunft kann der Zunftmeister Mitglieder heranziehen und sie bevollmächtigen. Er kann in besonderen Fällen Mitglieder anderer Vereine und Sachverständige zu Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.

- (3) Der Vizezunftmeister vertritt den Zunftmeister bei dessen Abwesenheit. § 11 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Der Kassenwart verwaltet das Zunftvermögen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben getrennt zu verbuchen und zu belegen. Aus den Belegen müssen Betrag, Empfänger, Zweck und Zahltag ersichtlich sein. Über größere Einnahmen bzw. Ausgaben ist bei der folgenden Vorstandssitzung zu berichten.
Zahlungen werden vom Kassenwart nur nach Weisung des Zunftmeisters oder Vizezunftmeisters geleistet. Sollten die weisungsberechtigten Personen dringende Zahlungen selbst leisten müssen ist der Kassenwart hiervon unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten. Entsprechende Belege sind vorzulegen. Aus diesem müssen Betrag, Empfänger, Zahltag und sachliche Begründung der Auszahlung ersichtlich sein. Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Zur Kontrolle sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren. Der Prüfungsbericht ist im Kassenbuch schriftlich niederzulegen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet ein Prüfer vor der Hauptversammlung. Der Kassenwart berichtet der Hauptversammlung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (5) Der Schriftführer erstellt Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und bewahrt diese im Archiv auf. Des Weiteren führt er nach Absprache mit dem Zunftmeister den laufenden Schriftverkehr.
- (6) Der Brauchtums-, Werbe- und Pressewart hat nach Absprache mit dem Zunftmeister die Öffentlichkeit über Zunftgeschehen, Veranstaltungen usw. über die Presseorgane zu informieren. Weiter ist er für die Führung des Zunftarchives verantwortlich.
- (7) Der Obergurkennarr ist Vertreter aller Maskengruppen der Zunft und hat deren Interesse gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
Er darf als Vertreter aller Gruppen keine derselben bevorzugen.
- (8) Der Zeugmeister verwaltet Material und Zubehör zur Reparatur bzw. Neuherstellung von Häs und Maske und kann geeignete Zunftmitglieder mit der Ausführung derartiger Arbeiten beauftragen.
Des Weiteren verwaltet er die zunfteigenen Musikinstrumente, die jedoch bis zum Ausscheiden aus der Musikgruppe im Besitz der einzelnen Musiker bleiben. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (9) Weitere Aufgaben sind nach Bedarf auf die Mitglieder des Vorstandes und anderen Mitglieder der Zunft zu verteilen.

§ 12

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - Vorstandsmitgliedern
 - Zunftträten



- Büttel
 - Jugendleiter und
 - Gruppenführer der einzelnen Gruppen
- (2) Der Ausschuss plant und koordiniert den Einsatz der traditionellen Narrengruppen, wobei organisatorische Vorbereitungen einzelnen Ausschussmitgliedern übertragen werden können.
- (3) Der Jugendleiter leitet die Jugendgruppe eigenverantwortlich. Er wird vom Ausschuss bestimmt und hat satzungsmäßigen Sitz und Stimme im Ausschuss.

§ 13

Inventar, Verantwortlichkeit

- (1) Das gesamte Inventar, d.h. jegliches Zunftesigentum, wird nach Absprache mit dem Vorstand und dem Ausschuss zugeteilt und von einem namentlich zu benennenden Mitglied eigenverantwortlich verwaltet.
Der Zunftmeister ist unverzüglich über abhandengekommenes, beschädigtes und unbrauchbar gewordenes Inventar in Kenntnis zu setzen.
- (2) Über das Ausleihen von Inventar entscheidet alleine der Zunftmeister.

§ 14

Protokolle, Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über jede Versammlung und Sitzung sind Protokolle zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung oder Sitzung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse weitergeben.
- (2) Protokolle sind vom Schriftführer zu fertigen und nach Ende der Versammlung bzw. Sitzung vom Versammlungsleiter/Sitzungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Ausschussprotokolle sind vom Schriftführer, einem Zunfttrat und einem Gruppenführer nach Ende der Sitzung zu unterzeichnen.
- (4) Nach Fertigstellung der Reinschrift eines Protokolls ist die Richtigkeit der Abschrift von den genannten Personen zu beurkunden.
Die beurkundeten Protokolle werden im Zunftarchiv verwahrt.
- (5) Die vom Schriftführer während Versammlungen/Sitzungen handschriftlich gefertigten Protokolle sind von diesem zu verwahren.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes ist in angemessener Zeit eine Mehrfertigung des Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolls zuzuleiten.

§ 15

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.
- (2) Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen werden und nur dann, wenn die vorgesehene Änderungen in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt worden war.



- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit Beschluss der Hauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Hierzu ist die Ankündigung in der Einladung als Tagesordnungspunkt zwingend erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des § 52 Abs. 2 Ziffer 23 AO 8 Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich Fastnacht und Fasching zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 05.05.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Berthold Sommerfeld
(Zunftmeister)

Michael Gartmann
(Vize-Zunftmeister)